

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haher müssen sie auch vom ganzen Staat besorgt werden; am zweckmässigsten wäre es, alle Gemeindes- und Armgüter zusammenzuwerfen, um daraus diese Unterstüzung zu bestreiten. Er fodert Rückweisung an die Commission, um nach bessern Grundsätzen zu arbeiten, als die gegenwärtigen sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

57. Coup-d'œil sur les principales bases à suivre dans la législation de l'Helvétie d'après son système social, par H. Monod. 8. à Lausanne chez Hignou et Comp. 1799. S. 48.

Es ist von Grundsätzen hier die Rede, auf welche das System der helvetischen Gesetzgebung gebaut seyn soll — und sie vom Verfasser aufgestellten Grundsätze sind Grundsätze ewiger Wahrheit und Gerechtigkeit, die allenthalben und zu allen Zeiten nicht genug, und weil Frethum und Leidenschaft sie täglich verleihen, auch täglich wiederholt werden müssen.

Gerechtigkeit ist die erste Grundlage, die von dem Gesetzgeber unausgesetzt im Auge behalten werden soll. „Wann in Augenblicken der Gefahr eine Regierung von dem Pfad der Gerechtigkeit, diesem Grundsäulen jeder Gesellschaft, abzuweichen scheint, und sich eine gewaltsame Maafregel erlaubt, so werde ich ein solches Benehmen zwar nie billigen, aber ich kann es entschuldigen, und der Gedanke, daß da ihre Macht beschränkt ist, sie bei dem einmal gehänten Schritte stehen bleiben wird, kann Beruhigung geben. — Aber der Gesetzgeber! ihm ist es nie und in keinem Verhältnisse möglich, Ungerechtigkeit gutzuheissen; wann er selbst sie begeht, so behauptet er das Gegentheil und rettet sich durch eine falsche Erklärung des Wortes: Gerechtigkeit — So behaupten die unbeschränkten Regierungen oder die unter welchen ungerechte Unterschiede zwischen Bürgern statt finden, Gerechtigkeit sey was das Gesetz erlaubt (in lege justitia); und durch diese Verwechslung der Sache mit der Eigenschaft die sie haben soll, öffnet man sich zur Ungerechtigkeit den Weg — fern sey von uns, fern von dem Stellvertretungssysteme ein solcher Begriff der Gerechtigkeit, und in seiner Vermeidung zeige sich der Werth unserer Grundsätze.“

„Jedem das Seine, darin besteht meine Gerechtigkeit; sie schützt jedem Bürger sein Daseyn, seine Ehre, sein Eigenthum, unter gleichen Umständen gleiche Rechte zu, und legt ihm gleiche Pflichten auf. Dem Kind ist das Gesetz unbekannt; aber es verleiht in seinen Spielen die Gerechtigkeit, bald wird es sie in den Vorwürfen seines Gewissens wieder finden.“

„Im Augenblicke, in welchem der Gesetzgeber

von der Gerechtigkeit abweicht, entsteht Misstrauen, der erste Schritt zur Auflösung. Zutrauen, im Gegentheil, kehrt mit der Gerechtigkeit wieder; ihre Kraft ist so gross, daß sie selbst die Verbrechen dessen tilgt, der um mächtig zu werden von ihr abwich, nun aber um sich zu erhalten, ihrem Pfad folgt. Der grausame Urheber der Proscriptionen gegen die letzten Nömer, ward Augustus genannt; man sagte, er hätte unsterblich zu seyn verdient; er war zur Gerechtigkeit zurückgekehrt und hatte so alle Parthenen um sich versenigt.“

„Sollte es nöthig seyn unter Helvetiens Kindern, unter dem Volke, dessen alte Treu und Biederkeit zum Sprichworte geworden, die Nothwendigkeit der Gerechtigkeit als erste Grundlage seiner Gesetzgebung weiter zu beweisen.“

„Gerechtigkeit, du Tochter des Himmels, erstes Bedürfniß des gesellschaftlichen Menschen, wann du uns verläßt, dann werfen wir unsere Lumpen vor uns und fliehen in die Walder. Ja, ich sage es, mit voller Überzeugung, in der Gerechtigkeit besteht das Wesen einer wahrhaft stellvertretenden Regierung; um die Gerechtigkeit sammeln sich alle Bürger zur Eintracht, und das schöne Beispiel solch eines Bundes wird sicherer als Waffenmacht, alle Völker überwinden.“

Die Sitten des Volkes sind die zweite Grundlage, von der der Verfasser spricht; jene eines reichen Volkes können für Helvetien nicht passen; Verminderung der Besoldungen, neue Eintheilung der Republik zu Sturzung des Föderalismus, und öffentlicher Unterricht im Gegensatz des Privatunterrichts, werden hier empfohlen.

Freiheit und Gleichheit machen des Verf. dritte Grundlage aus. — „Will man die Freiheit eines Staates beurtheilen, so hütet man sich, dies nach der Kraft zu thun, die die Regierung zu Vollstreckung des Gesetzes anwendet; ein Staat wird vielmehr desto freier seyn, je gesicherter jene Vollstreckung ist. Sehet aber darauf, ob das Gesetz ungestraft verletzt werde, oder ob das Gesetz selbst die Grundsätze verleze.“ — „Über die Verhältnisse der verschiedenen Gewalten, gegen einander, werden hier gute Bemerkungen gemacht.“

Einheit empfiehlt der Verf. als vierte Grundlage und spricht endlich von den Mitteln, durch die die Abweichung des Gesetzes von den Grundlagen des Gesellschaftssystems verhütet werden kann; diese beschreiben darin, daß der Gesetzgeber innert seinen Schranken bleibe, sich mit der achten Gesetzgebung und nicht mit ihm fremdem Detail beschäftige, nicht viele, sondern wenige, aber achte Gesetze gebe; eine alle Gesetze vorbereitende und eine dieselben vor ihrem endlichen Beschuß untersuchende Commission, werden hiezu vorgeschlagen.